

Eduard-Schmid-Straße zur Fahrradstraße umwidmen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00116
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
am 08.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04394

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00116

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 15.12.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 08.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen. Darin wird gefordert, die Eduard-Schmid-Straße zu einer Fahrradstraße zu machen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit der Ausweisung der Eduard-Schmid-Straße als Fahrradstraße hat sich das Kreisverwaltungsreferat (seit 01.01.2021: Mobilitätsreferat) bereits im Rahmen des Antrags-Nr. 20-26 / B 00495 des Bezirksausschusses vom 22.07.2020 befasst. Das Referat teilte nach der Prüfung in seinem Antwortschreiben vom 18.12.2020 Nachstehendes mit.

„Bei der Eduard-Schmid-Straße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist (Isarradweg verläuft unmittelbar parallel). Zudem ist die Eduard-Schmid-Straße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße erfolgt jedoch nach dem sogenannten Netzgedanken. D.h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer

Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen hingegen nicht in Betracht.

Hinzu kommt, dass die Eduard-Schmid-Straße einbahngeregelt ist. Zudem befindet sich die Eduard-Schmid-Straße in einer Tempo 30-Zone. Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher, insbesondere aus Sicht der Verkehrssicherheit, keinen nennenswerten Mehrwert in der Ausweisung der Eduard-Schmid-Straße zur Fahrradstraße.“

Da sich seit dem Antwortschreiben vom 18.12.2020 an den oben beschriebenen (örtlichen) Verhältnissen keine Änderungen eingestellt haben und somit weiterhin wesentliche Entscheidungskriterien für die Einführung einer Fahrradstraße nicht erfüllt sind, hält das Mobilitätsreferat derzeit an der Entscheidung fest, die Eduard-Schmid-Straße nicht zu einer Fahrradstraße umzuwidmen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00116 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Ausweisung der Eduard-Schmid-Straße zu einer Fahrradstraße ist derzeit nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00116 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 ist damit gemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.214

zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat - GL 5